

# RS OGH 1994/9/23 5Ob42/94, 5Ob37/04h, 5Ob58/08b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1994

## Norm

WGG 1979 §22 Abs1 Z10

WGG 1979 §22 Abs4 Z2

## Rechtssatz

In Verfahren nach § 22 Abs 1 Z 10 WGG kommt allen Mietern und Nutzungsberechtigten gemäß § 22 Abs 4 Z 2 WGG Parteistellung zu; diese sind daher - bei sonstiger Nichtigkeitssanktion - am Verfahren zu beteiligen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 42/94

Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 42/94

- 5 Ob 37/04h

Entscheidungstext OGH 23.03.2004 5 Ob 37/04h

Vgl; Beisatz: Die Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten sind auch am Rechtsmittelverfahren zu beteiligen.  
(T1)

- 5 Ob 58/08b

Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 58/08b

Vgl; Beisatz: Eine bindende Festlegung von Verteilungsgrundsätzen kann sich schon ihrer Natur nach nicht bloß auf einzelne Beteiligte beschränken, sondern muss alle davon betroffenen Objekte erfassen und kann daher auch nicht ohne die Einbeziehung der dadurch in ihren Interessen unmittelbar berührten Mieter und Nutzungsberechtigten erfolgen, kann doch die Abrechnung und Verteilung von Aufwendungen nicht gegenüber einzelnen Betroffenen nach unterschiedlichen Grundsätzen vorgenommen werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083730

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)